



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Leopold Herz FREIE WÄHLER**
vom 17.01.2017

Unbegleitete minderjährige Asylbewerber – Arbeits- und Ausbildungserlaubnis

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist es richtig, dass unbegleitete minderjährige Asylbewerber aus Afghanistan keine Arbeits- und Ausbildungserlaubnis bekommen?
 - a) Wenn dies der Fall ist, warum?
2. Wenn unbegleitete minderjährige Asylbewerber aus Afghanistan keine Chance auf Asyl haben, warum wird dann dafür so viel Geld ausgegeben?
 - a) Warum werden diesen Asylanträge nicht vordringlich bearbeitet?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 13.02.2017

Zu 1.:
Nein.

Zu 1. a):
Entfällt.

Zu 2. und 2. a):

Die Entscheidung im Asylverfahren ist stets eine Einzelfallentscheidung. Dies gilt auch in Fällen, in denen Asylanträge durch unbegleitete minderjährige afghanische Staatsangehörige gestellt werden. Zuständig für die Entscheidung über Asylanträgen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die bundesweite Schutzquote für Afghanistan betrug im Januar 2017 45,23 Prozent. Minderjährige Antragsteller werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Daten dazu liegen der Staatsregierung nicht vor.